

# NZKart

# Neue Zeitschrift für Kartellrecht

[www.nzkart.de](http://www.nzkart.de)

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Ackermann

RA Prof. Dr. Albrecht Bach

RiBGH Dr. Klaus Bacher

RA Prof. Dr. Rainer Bechtold

Prof. Dr. Florian Bien

RA Dr. Ingo Brinker

Dr. Friedrich Wenzel Bulst

RiEuG Alfred Dirtrich

RA Dr. Michael Esser

MinRat Dr. Armin Jungbluth

Prof. Dr. Torsten Körber

VorsRiOLG Prof. Dr. Jürgen Kühnen

RA Dr. Thorsten Mäger

VPräs. b. BKartA Prof. Dr. Konrad Ost

Prof. Dr. Ulrich Schwalbe

Prof. Dr. Heike Schweitzer

RA Dr. Kathrin Westermann

## Aus dem Inhalt

*U. Soltész*

Kooperationsabschlag außerhalb von „Hardcore-Verstößen“ (Editorial) 497

*C. Baudenbacher*

After Brexit: EEA plus as a solution for the UK? 498

*A. Fritzsche/C. Klöppner/M. Schmidt*

Die Praxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland – Teil 2 501

*B. C. Becker*

Anmerkung zur Abstellungsverfügung des BKartA im Fall Rundholzvermarkung 508

*J. Scherzinger*

Zu den Übergangsvorschriften im RegE für eine 9. GWB-Novelle 513

*R. A. Mallmann/T. Lübbig*

Offenlegung von Beweismitteln nach Kabinettsentwurf für das 9. GWB-ÄndG 518

*R. Hoffer/C. Raab*

Novelle des WettbG in Österreich 522

*EuGH*

Zulässigkeit einer nationalen Preisregelung für importierte Arzneimittel (DocMorris) 525

*EFTA-Gerichtshof*

Sorpa-Entscheidung 534

*EuGH*

Schlussanträge GA Wahl (Intel) 541



C.H. BECK

## 11/2016

S. 497–552 10. November 2016



P350201611

werden. Mögliche Reibungspunkte bei der Zusammenführung der beiden Konzepte (herkömmlicher ZPO-Prozess und EU-Richtlinie 2014/104/EU) zeigt bereits der eingangs zitierte Aufsatz von Klumpe und Thiede auf.<sup>14</sup> Die wichtigste Benchmark-Funktion für die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit wird zukünftig nicht das zivilgerichtliche Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten sein, die vergleichbare prozessuale Instrumente bereits kennen (z. B. Vereinigtes Königreich), sondern voraussichtlich die kartellbehördliche Praxis,

die seit langem damit vertraut ist, Dokumentenkategorien in Auskunftersuchen abstrakt, aber gleichwohl umsetzbar zu definieren und die damit verbundene Dokumentenfülle auch erfolgreich zu bewältigen. Bis die „Kinderkrankheiten“, die mit der Übernahme dieser neuen Instrumente verbunden sein werden, abgeklungen sind, werden vermutlich mehrere Jahre vergehen. ■

14 A.a.O., S. 471 ff.

Dr. Raoul Hoffer und Mag. Christoph Raab, Wien \*

## Novelle des WettbG in Österreich

### I. Einleitung

Nachdem das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Novelle des KartG zur Begutachtung vorgelegt hat,<sup>1</sup> ist nun und in Ergänzung dazu der Begutachtungsentwurf für die Änderung des Wettbewerbsgesetzes (WettbG) durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft versandt worden.<sup>2</sup> Es war bereits angekündigt, dass die Änderungen im KartG – sofern notwendig – im WettbG, das die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) regelt, nachgezogen werden müssen. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf aber auch einige Neuerungen, die unabhängig von der angestrebten Novelle des KartG zu betrachten sind. Der Entwurf zum Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz (WettbRÄG 2016) umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- die Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie der EU („RL“)<sup>3</sup>,
- die Erweiterung der Kompetenzen der BWB,
- Transparenz bzw. Information der Öffentlichkeit über relevante Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden,
- die interne Organisation der BWB,
- den Austausch von Informationen und die Kooperation bei Ermittlungshandlungen zwischen der BWB und anderen Behörden,
- einen neuen – nicht rein umsatzbezogenen – Schwellenwert betreffend die Anmeldebedürftigkeit von Zusammenschlüssen;
- die Vorlage von Unterlagen der BWB bzw. die Einsicht in solche,
- eine Anpassung des Kronzeugenprogramms und
- eine Änderung des Nahversorgungsgesetzes.

### II. Die einzelnen Neuerungen:

Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen kurz dargestellt werden.<sup>4</sup>

#### 1. Transparenz der Aktivitäten der BWB – § 2 Abs. 4 (neu)<sup>5</sup>

Um eine entsprechende Transparenz ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, soll die BWB nun infolge einer Ergänzung des bestehenden § 2 Abs. 4 WettbG auch berechtigt sein, die Öffentlichkeit über bedeutende (laufende) Verfahren vor den Wettbewerbsbehörden, die Untersuchung von Wirtschaftszweigen und die Durchführung von Wettbewerbsmonitorings zu informieren.<sup>6</sup> Dies unter entsprechender Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Eine derartige Information wird üblicherweise über die Website der BWB erfolgen.

#### 2. Verstärkte Behördenkooperation – § 10 Abs. 1 (neu)

Im Sinne einer besseren Zusammenarbeit soll die BWB auch in Hinkunft befugt sein, stärker mit Verwaltungsbehörden, der Finanzmarktaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Es wird daher eine ausdrückliche Bestimmung in das WettbG aufgenommen, dass allen Verwaltungsbehörden, der Finanzmarktaufsicht sowie den sonstigen Strafverfolgungsbehörden von der BWB Informationen übermittelt und diese um Auskünfte sowie Stellungnahmen ersucht werden dürfen. Bisher war dies nach dem Wortlaut der Bestimmung nur hinsichtlich der anderen österreichischen, europäischen und mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden,<sup>7</sup> der Wettbewerbskommission und der Regulatoren<sup>8</sup> möglich.

#### 3. Zusätzliche Schwelle im Zusammenschlussrecht – § 10 Abs. 5 (neu)

Von besonderem Interesse ist die Einführung einer neuen Umsatzschwelle im Zusammenschlussbereich in das WettbG.<sup>9</sup> Es wird hier i. S. d. bereits seit längerer Zeit diesbezüglich laufenden Diskussion nun vorgesehen, dass Zusammenschlüsse anmeldepflichtig sind, wenn die folgenden

\* Dr. Raoul Hoffer ist Partner, Mag. Christoph Raab juristischer Mitarbeiter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1 Vgl. dazu Hoffer, NZKart 2016, 466.

2 Abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00248/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00248/index.shtml).

3 RL 2014/104/EU.

4 Änderungen betreffend die interne Organisation der BWB (§§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 5), solche, die spezifische Zuständigkeiten der BWB klarstellen in § 2 Abs. 1 Z 7-10 (neu) sowie weniger weitreichende in § 13 (neu) oder bloß redaktionelle Anpassungen in § 7 Abs. 3 (neu) bzw. solche, die die bloße Umsetzung der KartG-Novelle 2016 auf Seiten der BWB in §§ 11 a Abs 1 Z. 2 und Abs. 2 (neu) sowie 13 b (neu) beinhalten, werden im Folgenden nicht näher behandelt.

5 Bestimmungen aus den Begutachtungsentwürfen (KartG-Novelle und WettbRÄG 2016) wie auch aus dem Referentenentwurf werden in der Folge durch „(neu)“ gekennzeichnet – dies dient zur Kenntlichmachung, auch wenn dies derzeit nur geplante Gesetzesänderungen sind.

6 Diese Änderung dient wohl nur der Klarstellung, denn auch schon bisher war wohl anzunehmen, dass die BWB über im öffentlichen Interesse liegende Verfahren usw. informieren durfte.

7 Das sind das Kartell- und Kartellobergericht, der Bundeskartellanwalt, die Europäische Kommission sowie die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden.

8 Ein Regulator i. S. d. Bestimmung ist beispielsweise die sondergesetzlich eingerichtete Regulierungsbehörde für die Energiewirtschaft, Energie-Control Austria.

9 Bislang waren die Schwellenwerte für die Zusammenschlusskontrolle ausschließlich im KartG (§ 9 KartG) zu finden. Diese Schwellen des § 9 KartG blieben auch von dem in NZKart 2016, 466 besprochenen Begutachtungsentwurf zur KartG-Novelle 2016 unangetastet, sodass nun sowohl das WettbG als auch das KartG jeweils einen Teil der relevanten Schwellen enthalten würden. S. dazu unten.

drei Bedingungen kumulativ vorliegen: Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen übersteigt 300 Millionen Euro (lit. a)<sup>10</sup>, der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss beträgt mehr als 350 Millionen Euro (lit. b), wovon aufgrund der Marktpräsenz mindestens 5 Millionen Euro auf das Inland entfallen (lit. c). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere im Internetbereich Zusammenschlüsse gelegentlich weniger umsatzstarke Zielunternehmen betreffen, die u. U. dennoch, z. B. aufgrund der Menge an gesammelten Daten, über erhebliche Marktmacht verfügen.

Wie ersichtlich, ist die zweite Teilschwelle dem § 35 Abs. 1 a GWB i. d. F. des Referentenentwurfs des deutschen BMWi zur Neunten GWB-Novelle<sup>11</sup> nachempfunden. Um einen der zweiten Inlandsschwelle des deutschen GWB entsprechenden Inlandsbezug herzustellen,<sup>12</sup> wurde mit lit. c ein zusätzliches Kriterium mit Bezug auf die „inländische Marktpräsenz“ eingeführt.

Hierbei handelt es sich wohl um die wesentlichste Neuerung dieses Gesetzesentwurfes, die einen Paradigmenwechsel bzgl. der Anmeldebedürftigkeit von Zusammenschlüssen in Österreich mit sich bringen würde. Bereits eingangs sei daher erwähnt, dass dieser Vorschlag mit Sicherheit noch einige Diskussionen auslösen wird. Dies hat mehrere Gründe: Einer davon ist seine systematische Stellung. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Bestimmung in das WettbG aufgenommen werden soll und nicht an die anderen Zusammenschluss-schwellen für die Anmeldebedürftigkeit, die in § 9 KartG zu finden sind, angefügt wird. Zudem ist es wahrscheinlich noch zu früh eine derartige Zusammenschluss-schwelle in Österreich einzuführen. Dies insb. im Hinblick auf das noch laufende Konsultationsverfahren der EuK, die selbst mit der Erfassung des Phänomens derartiger Unternehmen ringt und hier nach einer ausgewogenen Lösung sucht.<sup>13</sup> Es wird sich diesbezüglich die Frage stellen, ob Österreich tatsächlich eigene Vorkehrungen für die Erfassung derartiger Zusammenschlüsse treffen soll oder ob dafür nicht die Behandlung im Rahmen des Regimes der FKVO ausreicht. Abgesehen von den angesprochenen systematischen Zweifeln und rechtspolitischen Problemen, wirft auch die geplante Formulierung der Gesetzesstelle selbst einige Fragen auf. Der Entwurf enthält mit Wendungen wie „Gegenleistung für den Zusammenschluss“<sup>14</sup> und mit dem Kriterium, dass 5 Millionen Euro der Gegenleistung „aufgrund der Marktpräsenz“ auf das „Inland entfallen“<sup>15</sup> müssen, neue und noch reichlich unklare Tatbestandselemente.<sup>15</sup>

#### 4. Pauschalgebühr für Zusammenschlüsse – § 10 a Abs. 1 (neu)

Die Pauschalgebühr für Zusammenschlüsse soll von derzeit 1.500 Euro auf 3.500 Euro angehoben werden. Diese Gebühr gilt für Phase-I-Verfahren. Wird aufgrund eines Prüfungsantrags der Amtsparteien (BWB und Bundeskartell-anwalt) eine Phase-II-Prüfung eröffnet, so ist für dieses Verfahren vor dem Kartellgericht ohnedies eine gesonderte gerichtliche Rahmengebühr in der Höhe von bis zu 34.000 Euro (§ 50 Z.1 KartG) zu entrichten, auf die die Pauschalgebühr nach § 10 a WettbG nicht anzurechnen ist.

#### 5. Veröffentlichungspflicht für Anträge der Amtsparteien und rechtskräftige Entscheidungen – § 10 b Abs. 2 und 3 (neu)

Schon bisher hatte die BWB nach § 10 b Abs. 2 WettbG auf ihrer Website – unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Antragsgegners – von ihr oder dem Bundes-

kartellanwalt nach den §§ 26, 27 oder 28 KartG<sup>16</sup> beim Kartellgericht gestellte Anträge bekannt zu machen. Diese Veröffentlichungspflicht soll nun explizit auch auf Bußgeld-anträge gem. § 29 KartG ausgedehnt werden.

Im Gegensatz zum angesprochenen § 10 b Abs. 2 soll der neue § 10 b Abs. 3 (neu) die Veröffentlichungspflichten der BWB bzgl. rechtskräftigen Entscheidungen des Kartellgerichtes erweitern.<sup>17</sup> Im Falle von Kronzeugen wird in Hinkunft nur der Name des Unternehmens sowie ein Hinweis auf seinen Status als Kronzeuge veröffentlicht. Dies hat den Zweck potentielle Kläger entsprechend zu informieren, zumal für Kronzeugen nach der Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie Haftungsbeschränkungen gelten werden.<sup>18</sup> Mit einem expliziten Hinweis wird im geplanten Gesetzestext festgehalten, dass dies nur für Kronzeugen i. S. d. RL zu gelten hat, also für jene, denen aufgrund des Vorgehens der BWB nach den § 11 b Abs. 1 lit. a und lit. b (neu) die Geldbuße vollständig erlassen wird.<sup>19</sup> Erst mit dieser Veröffentlichung tritt nach dem Entwurf die Rechtswirkung des endgültigen Verzichts der BWB auf Stellung eines Bußgeldantrags ein. Die Veröffentlichung ist diesbezüglich daher konstitutiv.

#### 6. Kronzeugen – § 11 b (neu)

Die Regelungen betreffend das nationale österreichische Kronzeugenprogramm werden nun aus den Abs. 3 - 7 des § 11 i. d. g. F. in einen eigenen Paragraphen, den geplanten § 11 b, transferiert und ergänzt.<sup>20</sup> Hinzu kommen die Änderungen aufgrund der Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie in das österreichische Recht: Konkret würde an den derzeit geltenden § 11 Abs. 3, der nun als § 11 b Abs. 1 fortbestehen soll, ein Satz angefügt werden. Demnach hat die BWB

10 Diese Teilschwelle entspricht § 9 Abs. 1 Z. 1 KartG.

11 Abrufbar unter auf der Seite des BMWi ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)). Mittlerweile wurde die genannte Schwelle von 350 Millionen Euro durch den am 28.9.2016 im Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neunten GWB-Novelle auf 400 Millionen Euro angehoben. Der Gesetzesentwurf ist ebenso auf der Seite des BMWi ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)) abrufbar.

12 Das österreichische Zusammenschlussrecht (§§ 7 - 19 KartG) sieht eine zweite Inlandsschwelle bislang nicht vor – vgl. dazu § 9 KartG.

13 S. dazu [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2016\\_merger\\_control/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2016_merger_control/index_en.html).

14 Diese Formulierung ist, wie erwähnt, dem deutschen Referentenentwurf (geplanter § 35 Abs. 1 a Nr.3 GWB) entnommen. Eine gesetzliche Klarstellung, was von dieser Gegenleistung umfasst sein soll, wie sie in § 38 Abs. 4 a GWB (neu) vorgenommen wird, sollte dann wohl auch in das österreichische Recht aufgenommen werden.

15 Neben den Unklarheiten, die bzgl. des Begriffs „Gegenleistung für den Zusammenschluss“ bestehen (vgl. dazu Referentenentwurf-GWB S. 78 f.), wirft das Kriterium, dass ein bestimmter Teil (nämlich zumindest 5 Millionen Euro) der Gegenleistung „aufgrund der Marktpräsenz“ auf Österreich „entfällt“, wesentliche Fragen auf. Zunächst erscheint zweifelhaft, was unter einer solchen „Marktpräsenz“ zu verstehen ist: Ist beispielsweise eine Niederlassung vonnöten oder genügt es, wenn das zu erwerbende Unternehmen in Österreich Umsatz generiert? Ebenso wenig ist ersichtlich, auf welche Weise ein Anteil der gesamten Gegenleistung der Geschäftstätigkeit Österreich zuzuordnen ist: Aus dem Entwurf geht nämlich nicht hervor, ob es auf die konkrete Kaufpreisberechnung der Parteien, d. h. deren subjektive Vorstellung vom Wert des Unternehmens, ankommen soll oder ob den Anteilen der Gegenleistung jeweils ein Anteil am Gesamtumsatz zuzuordnen ist oder ob sich der Gesetzgeber überhaupt eine andere Berechnungsweise vorstellt.

16 Das sind die Anträge auf Abstellung einer Zuwiderhandlung (§ 26), auf Verbindlicherklärung von Verpflichtungszusagen (§ 27) und auf Feststellung einer Zuwiderhandlung (§ 28).

17 Schon bisher hat die BWB Zusammenfassungen von kartellgerichtlichen Entscheidungen auf ihrer Homepage veröffentlicht.

18 Vgl. dazu für Österreich § 37 e Abs. 3 KartG (neu) sowie Hoffer, NZKart 2016, 466, 468.

19 Vgl. dazu sogleich unten zu § 11 b (neu).

20 Die neuen § 11 b Abs. 1 - 5 KartG (neu) sind mit einer sogleich zu besprechenden Einfügung in § 11 b Abs. 1 (neu) wortgleich mit § 11 Abs. 3 - 7 KartG i. d. g. F.

gegen jenes Unternehmen, dem aufgrund der Teilnahme am Kronzeugenprogramm die Geldbuße vollständig erlassen wird, einen Antrag auf Feststellung der Zuwiderhandlung nach § 28 Abs. 1 a KartG zu stellen. Während die Materialien davon sprechen, dass damit nun klargestellt sei, dass im Einklang mit dem Kronzeugenbegriff der RL nur ein Unternehmen „Kronzeuge“ (und damit natürlich auch Adressat der im Zuge der RL-Umsetzung einzuführenden schadenersatzrechtlichen und prozessualen Privilegien<sup>21</sup>) sein kann,<sup>22</sup> ergibt sich diese Schlussfolgerung aus dem Wortlaut höchstens indirekt. Eine explizite Klarstellung wäre daher wünschenswert. Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass in § 11 b Abs. 6 WettbG nun die rechtliche Grundlage für ein „Whistleblower-System“, d. h. ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, das eine anonyme Informationserteilung an die BWB ermöglichen soll, geschaffen wird.

### 7. Offenlegung aus den Akten der BWB nach der RL – § 13 a (neu)

Spiegelbildlich zu den Bestimmungen der geplanten KartG-Novelle 2016 über die Offenlegung von aktenkundigen Beweismitteln und diesbezüglichen Beschränkungen<sup>23</sup> sind in § 13 a nun jene Informationen bzw. Unterlagen aufgeführt, die die BWB keinesfalls bzw. nur beschränkt offenlegen darf bzw. muss. Der RL-Vorgabe<sup>24</sup> entsprechend darf die BWB gem. § 13 a Abs. 1 (neu) Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen i. S. d. RL<sup>25</sup> zu keinem Zeitpunkt offenlegen.

Gem. Abs. 2 der angedachten Bestimmung sind gewisse Informationen erst dann offenzulegen, wenn das entsprechende Verfahren beendet wurde: Das betrifft solche Informationen, die eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren von natürlichen oder juristischen Personen erstellt wurden, sowie Informationen, die die BWB im Laufe ihrer Ermittlungen erstellt und den Parteien übermittelt hat, und auch Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden. Bezüglich der aus der RL übernommenen Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass diese jeweils autonom i. S. d. RL auszulegen sind.

Im Übrigen ist nun festgehalten, dass in dem Moment, in dem die BWB eine nach außen tretende Ermittlungshandlung setzt, diese formal als Einleitung eines Verfahrens gilt. Das ist insofern relevant, als die BWB bisher eine formale, nach außen erkennbare Verfahrenseinleitung nicht durchführte. An diesen Verfahrensbegriff werden nun insofern rechtliche

Folgen geknüpft werden, als z. B. erst nach Beendigung eines Verfahrens die vorgenannten Unterlagen herausgegeben werden dürfen.

### 8. Änderung im Nahversorgungsgesetz

Neben dem WettbG, das den Schwerpunkt der geplanten Novellierung bildet, wird auch das Nahversorgungsgesetz, das in den 1970er-Jahren in Österreich für spezifische Fragen der Diskriminierung bzw. Forderung ungebührlicher Konditionen im Verhältnis zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern in der Nahversorgung eingeführt wurde, in einer Bestimmung abgeändert. Bisher war der nun abgeänderte § 1 NahVersG in der kartellrechtlichen Praxis kaum relevant.<sup>26</sup> Mit der Einfügung neuer Beispieltatbestände<sup>27</sup> soll dieser Bestimmung ein breiterer Anwendungsbereich zugedacht werden. Damit soll aktuellen Themenstellungen im Lebensmitteleinzelhandel betreffend Händlermarken entsprechend Rechnung getragen werden. Ob dieses Ziel mit dieser geringfügigen Änderung durch Einfügung zweier neuer Beispieltatbestände erreicht wird, bleibt abzuwarten.

### III. Fazit

Neben den zu erwartenden Änderungen des WettbG aufgrund der Novellierung des KartG birgt der Begutachtungsentwurf auch Diskussionsstoff in anderen Bereichen. Besonders sticht hier die geplante neue Zusammenschlusschwelle, die auf die Gegenleistung einer Transaktion abstellt, heraus. Während die Änderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Schadenersatzrichtlinie wohl weitgehend unproblematisch sind, ist hier noch wesentlich weniger klar, welche Regelungen schlussendlich Eingang ins WettbG finden werden. ■

21 Vgl. dazu insb. die Haftungsbegrenzung des § 37 e KartG (neu) sowie den absolute Offenlegungsschutz von Kronzeugenerklärungen gem. § 37 k Abs. 4 KartG (neu).

22 Vgl. Erläuterungen zum Entwurf (248/ME 25.GP) S. 4; abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00248/imfname\\_565209.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00248/imfname_565209.pdf).

23 Vgl. insb. § 37 k KartG (neu).

24 Vgl. Art. 6 RL 2014/104/EU.

25 Art 2 Z. 16, 18 RL 2014/104/EU.

26 Vgl. Ditz, in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG, 2. Aufl. 2016, § 1 NVG Rn. 4.

27 Zusätzlich zu den schon bisher in § 1 Abs. 2 NahVersG genannten Rabatten und Sonderkonditionen werden nun auch besondere Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen genannt.

## Entscheidungen

### Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

#### 1 Zur Anwendung des Kartellverbots auf staatliche Preisregulierungen

Art. 101 AEUV

Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass er nicht einer nationalen Regelung (wie der im Ausgangsverfahren fraglichen) entgegensteht, die es den Einzelhändlern verbietet, Tabakwaren zu einem Einheitspreis zu verkaufen, der unter dem Preis liegt, den der Hersteller oder der

Importeur auf dem an den Waren angebrachten Steuerzeichen angegeben hat. (Ziff. 3 des Tenors des im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteils)

EuGH, Urteil v. 21.9.2016 – C-221/15 – Tabakwarenverkauf in Belgien

**Zum Sachverhalt:** Das Urteil ergeht aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Berufungsgerichts Brüssel. Der Betreiber einer Supermarktkette in Belgien war vom Strafgericht Brüssel wegen Verstoßes gegen das Gesundheitsschutzgesetz verurteilt worden. Dieses Gesetz verbietet u. a. Werbung für Tabakerzeugnisse; als Werbung wird definiert „jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar die Förderung des Verkaufs bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder der verwendeten Techniken.“ Das Gericht hielt es u. a. für einen Verstoß, dass die Supermarktkette